Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft

Bildung. Weiter denken!

Mehr Geld für Bildung

Auf dem Weg zu A 13: Eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung in den Bundesländern

Stand: 30. September 2020

Zentrale Aussagen

www.gew.de/weiter-denken

Auf dem Weg zu A 13: Eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung in den Bundesländern

Zentrale Aussagen

Gefördert von der Initiative „Bildung. Weiter denken!“

Stand: 30. September 2020

VORWORT 3

1 LÄNDERKAPITEL 4

2. BUNDESWEITE ÜBERSICHTEN 13

Impressum

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Hauptvorstand
Verantwortlich: Frauke Gützkow (V.i.S.d.P.)
Reifenberger Str. 21
60489 Frankfurt am Main
Telefon: 069/78973-0
Fax: 069/78973-202
E-Mail: info@gew.de
www.gew.de

Autorin Länderkapitel 1.1 bis 1.16: Sheila Ragunathan, Aktualisierung: Dagmar Thiel
Redaktion: Gesa Bruno-Latocha, Frauke Gützkow
Gestaltung: Karsten Sporleder, Wiesbaden

2., aktualisierte Auflage

Oktober 2020

JA 13! – Jetzt!

Frauke Gützkow

Dafür steht die JA 13-Kampagne der GEW. Diese Forderung untermauern wir aus mehreren Perspektiven: JA 13 – weil Grundschullehrerinnen es verdienen! JA 13 – weil alle Lehrkräfte es verdienen! JA 13 – weil gute Pädagogik mehr wert ist! Grundschullehrer*innen werden als Beamtinnen noch in einer Mehrheit der Bundesländer nach Besoldungsgruppe A12 bezahlt. Damit verdienen sie weniger als ihre Kolleg*innen an anderen Schulformen, die meist nach A13 bezahlt werden. In manchen Bundesländern werden auch nicht alle Lehrkräfte in der Sekundarstufe I nach A13 bezahlt. Das muss sich ändern!

Die gesamte GEW steht hinter dieser Position für Entgeltgleichheit, für gutes Geld für gute Arbeit. Die GEW-Landesverbände sind aktiv, machen politisch Druck, mobilisieren ihre Mitglieder. Insbesondere im November, im bundesweiten Aktionszeitraum JA 13, gibt es kreative und öffentlichkeitswirksame Aktionen vor Landtagen und an anderen Orten. Seit 2016 koordinieren wir die GEW-Aktivitäten bundesweit und setzen uns ein für gleiches Geld für gleichwertige Arbeit.

Und damit sind wir erfolgreich: Grundschullehrer*innen werden in Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein mittlerweile in Besoldungsgruppe A 13 bzw. Entgeltgruppe E 13 eingruppiert bzw. ein Stufenplan vereinbart. In Niedersachen wird der Weg in die Höhergruppierung für Grundschullehrer*innen und für Lehrkräfte in der Sekundarstufe I in Form von Zulagen gegangen. Die Ausgangslage für die Lehrkräfte in der Sekundarstufe I ist wegen der vielfältigen Schulstruktur und den von Land zu Land unterschiedlichen Laufbahnordnungen sehr vielschichtig. Anhebungen hat es in den letzten Jahren in mehreren Bundesländern gegeben, in anderen wird ohnehin schon nach A 13/E 13 gezahlt.

Sollte es noch eines Beweises bedurft haben, wie unverzichtbar die Arbeit von hoch qualifizierten Lehrkräften ist: die Corona-Pandemie hat den Beweis erbracht: Lehrer*innen haben dafür gesorgt, dass Bildung nicht aufhört, wenn das Land stillsteht. Das Beklatschen von Held*innen reicht nicht aus. In der Schule gilt das ebenso wie in der Pflege. Und: Typischerweise beklatscht und mit anerkennenden Worten abgespeist werden (sollen) vor allem Heldinnen, auch in Schulen. Die Anerkennung ihrer pädagogischen Professionalität durch die Höhergruppierung in A 13/E 13 ist überfällig!

Allen, die auf dem Weg zu A 13 für Lehrkräfte an Grundschulen und in der Sekundarstufe I politisch aktiv sind, geben wir mit dieser Bestandsaufnahme Handwerkszeug an die Hand. Wir wünschen euch allen viel Erfolg! Und: vergesst das Feiern nicht, egal, ob es sich um den Durchbruch oder um erste Schritte handelt! Sprecht über das, was ihr mit gewerkschaftlicher Arbeit und Solidarität erreicht habt. Denn wie schnell kommen Kolleginnen und Kollegen neu an die Schulen und meinen, es hätte schon immer A 13 gegeben? Insofern ist wichtig, immer wieder deutlich zu machen, was Gewerkschaften leisten – und wie sinnvoll es ist, sich zu engagieren.

Frauke Gützkow
Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der GEW,
verantwortlich für Frauenpolitik

1. Länderkapitel

1.1 Baden-Württemberg

Auf einen Blick

- Alle Lehramtsstudiengänge wurden zum **Wintersemester 2015/16** auf die Bachelor- und Masterstruktur umgestellt. Die Regelstudienzeit für das Lehramt Grundschule beträgt acht Semester, für alle anderen sind es zehn Semester. Das alte Lehramt Grund- und Hauptschule gibt es seither nicht mehr.

- Lehrer*innen mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen und für das neue Lehramt an Grundschulen werden nach A 12 besoldet.

- Hauptschullehrkräfte, die überhälftig seit mehreren Jahren an einer Realschule oder Gemeinschaftsschule arbeiten, können sich für das Haupt-/Werkreal-/Realschullehramt in A 13 qualifizieren. Wer entsprechend an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ, ehemals Sonderschule) überhälftig unterrichtet, kann sich für das Lehramt Sonderpädagogik in der Besoldungsgruppe A 13 qualifizieren. Diese Qualifizierung erfolgt berufsbegleitend. Im **Schuljahr 2016/17** starteten die ersten Hauptschullehrkräfte mit dem Lehrgang für einen horizontalen Laufbahnwechsel (HoLa).

- Hauptschullehrkräfte an Werkrealschulen können sich außerdem in vier Semestern für das Lehramt Sonderpädagogik in A 13 weiterqualifizieren. Für dieses berufsbegleitende Studium wird eine unzureichende Deputatsanrechnung gewährt. In der Folge brechen viele ihr Studium ab.

- Hauptschullehrkräften, die an ihrer Haupt-/Werkrealschule bleiben, verweigert die Landesregierung die Möglichkeit, A 13 zu bekommen.

- Absolvent*innen des lehramtsbezogenen Masterstudiengangs für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule werden in A 13 eingruppiert.

1.2 Bayern

Auf einen Blick

- Zwar wurde die Lehrer*innenbildung in Bayern im Hinblick auf das europaweite Bachelor-/Mastersystem modifiziert, das Staatsexamen bleibt jedoch als Abschluss des Lehramtsstudiums (je nach Lehramt nach sieben bis neun Semestern) nach wie vor Voraussetzung. Der Vorbereitungsdienst dauert für alle Lehrämter 24 Monate.

- Die alte Schulform Hauptschule heißt seit mehreren Jahren Mittelschule. Sie kann – muss aber nicht – auch zum mittleren Schulabschluss führen.

- Grund- und Mittelschullehrer*innen werden in Bayern als Beamt*innen nach der Besoldungsgruppe A 12, als angestellte Lehrkraft nach E 11, bezahlt. Damit verdienen sie weniger als ihre Kolleg*innen an anderen Schulformen, die meist nach A 13/E 13 oder höher bezahlt werden. Jedoch gibt es die Möglichkeit der funktionslosen Beförderung aus A12Z (Z=Zulage) auf A13/E13. Dies betrifft jedoch nur einen kleinen Teil der Kolleg*innen.

- Die GEW Bayern fordert bundesweit eine Anhebung der Eingangsbesoldung für alle Lehrämter auf A 13 beziehungsweise für Tarifbeschäftigte auf E 13.

- Für die Fachlehrer*innen an Grund- und Mittelschulen in Bayern wird gefordert, das Einstiegsgehalt auf A 11/E11 anzuheben.

1.3 Berlin

Auf einen Blick

- Mit dem Lehrkräftebildungsgesetz von 2014 wurde die Studiendauer der Lehrämter angeglichen. Auf dieser Grundlage erfolgt seit 2017 die gleiche Besoldung bzw. tarifliche Eingruppierung von Lehrkräften verschiedener Schulformen.
- Berlin beschäftigt neue Lehrkräfte grundsätzlich im Angestelltenverhältnis.
- Seit dem **Schuljahr 2017/18** werden alle Grundschullehrkräfte, die nach dem neuen Lehrkräftebildungsgesetz ab August 2014 ihr Referendariat begonnen haben, nach E 13 vergütet.
- Gemeinsam mit Bildungssenatorin Sandra Scheeres (SPD) verkündete die GEW Berlin auf einer Pressekonferenz am 8. Mai 2018 die Höhergruppierung aller Grundschullehrkräfte in die Entgeltgruppe E 13 zum **1. August 2019**.
- In die Höhergruppierung werden auch alle Lehrkräfte mit einem Wahlfach an anderen Schulformen, die „Lehrkräfte unterer Klassen“ und die Sonderschullehrkräfte mit DDR-Ausbildung einbezogen.
- Der Berliner Senat beschloss am **18. Dezember 2018** die Änderung der Bildungslaufbahnverordnung und schaffte damit die rechtlichen Grundlagen für die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe E 13 bzw. den Laufbahnwechsel in das Amt A 13.

1.4 Brandenburg

Auf einen Blick

- Mit der Verabschiedung des neuen Lehrerbildungsgesetzes im **Jahr 2012** fand eine Angleichung der Studiendauer der Lehrämter statt.
- Verhandlungen zwischen der GEW Brandenburg und der Landesregierung führten zu dem Ergebnis, dass Lehrkräfte mit den Lehrämtern für die Sekundarstufe I und das schulstufenübergreifende Lehramt Sekundarstufe I/ Primarstufe seit **1. August 2017** nach A 13/E 13 bezahlt werden. Die Eingruppierung gilt auch für vergleichbare Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der DDR. Gleichzeitig strich das Land Brandenburg den bisher für die Eingruppierung notwendigen Verwendungsanspruch.
- Im Rahmen weiterer Attraktivitätsgespräche im **November 2017** wurde festgelegt: Spätestens zum 1. August 2020 werden alle Lehrkräfte, die bisher in A 11 bis A 12 eingruppiert sind, in die Besoldungsgruppe A 13 gehoben. Dabei ist die Gleichstellung der Lehrer*innen im Land Brandenburg im Fokus der Verhandlungen gewesen; neben den neuen Lehrämtern werden auch die Lehrkräfte mit den Abschlüssen der DDR gleichbehandelt.
- Der Landtag hat mit dem Besoldungsgesetz 2018 die vorangegangenen Vereinbarungen mit der GEW zur Hebung der Lehrkräfte gesetzlich umgesetzt.
- Zum **1. Januar 2019** wurden vor allem in den Bereichen Grundschule und Sekundarstufe I viele Lehrkräfte in die A 13/E 13 bzw. in die A 12/E 11 gehoben. Gleichzeitig wird die Beförderung der Grundschullehrkräfte (LUK) von A 12 nach A 13 bzw. E 11 nach E 13 zum 1. August 2020 gesetzlich vorgenommen.
- Seit dem **1. August 2020** sind alle Lehrkräfte mit einer Lehrberechtigung nach dem Recht der ehemaligen DDR (LUK) in die Besoldungsgruppe A 13/ Entgeltgruppe E 13 befördert worden.
- Aktuell arbeitet die GEW Brandenburg an Vorschlägen für eine beamtenrechtliche Laufbahn für Lehrkräfte mit Seiteneinstieg.

1.5 Bremen

Auf einen Blick

- In Bremen fand eine Angleichung der Studiendauer der Lehrämter statt: Das Lehramtsstudium wird mit einem sechssemestrigen Bachelorstudium und einer darauf aufbauenden viersemestrigen Masterausbildung abgeschlossen. Der Vorbereitungsdienst dauert für alle Lehrämter 18 Monate.

- Lehrer*innen mit Lehrbefähigung für die Primarstufe und die Sekundarstufe I an allgemeinbildenden Schulen werden in Bremen in die Besoldungsstufe A 12 als Eingangsamt eingeordnet. Für alle übrigen Bereiche gilt die Besoldungsstufe A 13 als Eingangsamt.

- Als Erfolg der GEW ist zu verbuchen, dass die Bremische Bürgerschaft mit Wirkung zum **1. Juli 2017** die vor Jahrzehnten für Lehrkräfte gestrichene „Allgemeine Stellenzulage“ zumindest für Kolleg*innen in den Besoldungsgruppen A 12 und A 12a wieder eingeführt hat (bei Vollzeit monatlich damals 87,21 Euro).

- Seit Ende August 2018 fordert die GEW betroffene Kolleg*innen auf, eine amtsangemessene Alimentation geltend zu machen und Widerspruch gegen die Besoldungsmitteilung für den Monat Mai 2018 einzulegen.

- Die Bremische Bürgerschaft hat beschlossen, dass alle Lehrer*innen ab dem **1. August 2021** nach A 13 besoldet werden. Die Besoldung wird in den Jahren 2019 und 2020 über Zulagen angenähert. Durch die Höhergruppierung gibt es für die Kolleg*innen bis zu 26 Prozent mehr Geld. So erhalten z.B. Berufseinsteiger*innen in der Primarstufe ab 1. August 2021 jährlich fast 11.000 Euro brutto mehr als zu Beginn des Jahres 2019.

- Auch im Tarifbereich wird es Zulagen (in drei Stufen) in gleicher Höhe wie bei den Beamt*innen geben, was auf eine Eingruppierung in die Entgeltgruppe E 13 zum 1. August 2021 hinausläuft. Die GEW macht sich für eine sofortige Eingruppierung in die E 13 stark, um ggf. Verluste durch Stufenlaufzeiten zu verhindern.

1.6 Hamburg

Auf einen Blick

- Seit 2015 kämpft die GEW Hamburg verstärkt dafür, alle Grund- und Mittelstufenlehrkräfte, die eine vollständige Lehrer*innenausbildung mit erstem und zweitem Staatsexamen haben, wie alle anderen Lehrkräfte nach A 13Z bzw. E 13 zu bezahlen.

- Am **22. September 2020** hat der Senat in erster Lesung den A13-Gesetzesentwurf beraten. Im Anschluss startete das Beteiligungsverfahren der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die dazu Stellung nehmen.

- Das von den GEW-Landesverbänden Bremen und Hamburg in Auftrag gegebene Rechtsgutachten von Prof. Dr. Brinktrine besagt, dass die schlechtere Bezahlung der Grund- und Mittelstufenlehrkräfte in Hamburg nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Auf dieser Grundlage wird beraten, ob und wie auf dem Klageweg das Ziel weiterverfolgt wird. Eine Gesetzesvorlage ist zurzeit in der parlamentarischen Beratung.

- In der Rahmenvereinbarung zur Sicherung des Schulfriedens einigen sich die vier Parteien SPD, Grüne, CDU und FDP u.a. darauf, die Besoldung für Grund- und Mittelstufenlehrkräfte in drei Schritten bis **1. August 2023** auf A 13Z zu erhöhen. Dazu liegt eine offizielle Ankündigung des Hamburger Senats vor. Eine Gesetzesvorlage wird es aller Voraussicht nach nicht vor Ende 2020 geben. Das Gesetz soll nun umgesetzt werden:
  Konkrete Planung: 1. Zulagen: zum 1. August 2021 150 Euro, zum 1. August 2022 300 Euro
  2. Ausbringung des Amtes „Studienrat“ A13 für die Lehramtstypen 1–3 zum 1. August 2023
  3. Entsprechend Anhebung der Beförderungsämter wg. Abstandsgebot

1.7 Hessen

Auf einen Blick

- Die Regelstudienzeit für die Lehrämter in Hessen variiert zwischen dreieinhalb und viereinhalb Jahren. Der Vorbereitungsdienst dauert für alle Lehrämter 21 Monate.

- Nur Grundschullehrkräfte werden in Hessen nach A 12 besoldet, alle anderen Lehrkräfte sind im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet.

- Das Hessische Kultusministerium kündigte am **20. März 2017** an, dass es aufgrund des Mangels an Grundschul- und Förderschullehrkräften in hessischen Schulen Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte anderer Lehrämter einrichten will. Die Weiterbildungsmaßnahmen werden zwar weiterhin angeboten, laufen aber aus Sicht der GEW Hessen zunehmend ins Leere. Es wurden seither vermehrt sogenannte TV-Hessen-Kräfte eingestellt, die befristet beschäftigt werden, und nicht immer über eine abgeschlossene Ausbildung, z.B. eine große Anzahl von Lehramtsstudierenden. Seit Frühjahr 2020 erhalten Gymnasiallehrkräfte über Abordnung an Grundschulen dann eine bevorzugte Einstellung in den Hessischen Schuldienst, wenn sie sich bereit erklären, für vier Jahre in einer Grundschule in Teilzeitanteilen zu arbeiten.

- Die GEW Hessen hat die Besoldung von Grundschullehrkräften zwischen den Bundesländern analysiert und dabei festgestellt, dass Hessen inzwischen bei der Besoldung deutlich unter dem Bundesdurchschnitt liegt.

- Die Anpassung der Lehrer*innenbildung an neue Herausforderungen wie Inklusion, Ganztagsschule und Sprachförderung ist aus Sicht der GEW Hessen überfällig.

1.8 Mecklenburg-Vorpommern

Auf einen Blick

- Die Regelstudienzeit, innerhalb derer das Lehramtsstudium in Mecklenburg-Vorpommern abgeschlossen werden soll, umfasst für das Lehramt für Sonderpädagogik neun Semester, für alle anderen Lehrämter zehn Semester.

- Grundschullehrkräfte sind wie alle anderen Lehrkräfte in die Besoldungsgruppe A 13 (Tarifrecht: E 13) eingruppiert.

- Die neue Bildungsministerin Bettina Martin (SPD) hat am 27. Juni 2019 im Rahmen der Haushaltsberatung angekündigt, alle Grundschullehrkräfte vom Schuljahr 2020/21 mit A 13/E 13 zu vergüten. Seit dem **1. August 2020** werden Lehrkräfte an Grundschulen entsprechend der A 13/E13 vergütet.

- Die GEW Mecklenburg-Vorpommern hat zum Schuljahresbeginn 2019/2020 eine große Kampagne „Personal-EntwicklungsKonzept – Gute Schule in M-V“ gestartet. A 13/E 13 für alle Lehrer*innen als Regeleingruppierung ist eine der Forderungen; im Kern geht es dabei auch um die Gleichbehandlung von tarifbeschäftigten und verbeamteten Lehrkräften.

- Aktuell setzt sich die GEW deshalb weitergehend für die stufengleiche Eingruppierung der tarifbeschäftigten Lehrkräfte ein.

1.9 Niedersachsen

Auf einen Blick

- Die Lehramtsstudiengänge und die Vorbereitungszeit wurden in Niedersachsen angeglichen; die Anforderungen für Studierende des Lehramts an Gymnasien, Haupt- und Realschulen, Förderschulen und Berufsbildenden Schulen sind gleich.

- Während Gymnasial- und Berufsschullehrer*innen im Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 13Z zugeordnet werden und Förderschullehrer*innen der A 13, sind Lehrer*innen an Grund-, Haupt- und Realschulen der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet.

- Im Januar 2018 kündigte Kultusminister Grant Hendrik Tonne (SPD) einen Stufenplan zur Anhebung der Besoldung von Grund-, Haupt- und Realschullehrern nach A 13 an, für das Haushaltsjahr 2019 wurden jedoch keine Mittel für die Anhebung eingestellt.

- Am **1. Juli 2019** gab die Landesregierung nach der Haushaltsklausur bekannt, dass niedersächsische Grund-, Haupt- und Realschullehrkräfte eine monatliche Stellenzulage von 97,27 Euro ab dem **1. August 2020** erhalten werden. Mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2020 wurde die Zulage in das Besoldungsgesetz aufgenommen. Das Kultusministerium hat im Einvernehmen mit den Finanzministerium erklärt, dass tarifbeschäftigte Lehrkräfte in E 11 (sog. Erfüller) die Zulage ebenfalls erhalten werden.

- Die monatliche Zulage ist am 1. August 2020 den verbeamteten Lehrkräften mit dem Lehramt GHRS an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen Oberschulen und Gesamtschulen erstmalig ausgezahlt worden. Die tarifbeschäftigten Lehrkräfte, die als „Erfüller“ in der Entgeltgruppe E 11 eingruppiert sind, erhalten die Zulage ebenfalls. Die Zulage ist ruhegehaltsfähig und wird nicht auf andere Zulagen angerechnet.

- Die Landesregierung hat Gespräche und Verhandlungen zu weiteren Schritten zu A 13 angeboten.

- Die GEW hat diese Zulage als einen ersten Schritt zur Anhebung auf A 13 begrüßt und das Gesprächsangebot der Landesregierung angenommen.

- Ziel der GEW bleibt ein konkreter und verbindlicher Stufenplan zur Anhebung der Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen auf A 13.

- Im Zuge der Corona-Krise hat die mitregierende CDU-Fraktion verlauten lassen, dass alle Vorhaben und damit auch die Angleichung auf A 13/E 13 auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Die SPD-Fraktion spricht sich wie bisher für die Anhebung der Besoldung von GHRS-Lehrkräften aus. Wegen der gegenwärtigen Haushaltslage und der massiven Ablehnung durch das CDU-geführte Finanzministerium ist zu befürchten, dass die Chancen auf eine Angleichung bis zur Landtagswahl 2022 erheblich gesunken sind.

- Die GEW fordert von der Landesregierung weiterhin einen verbindlichen und über den Haushalt und das Besoldungsgesetz abgesicherten Weg zu A 13/ E 13.

1.10 Nordrhein-Westfalen

Auf einen Blick

- Mit Erlass des Lehrerausbildungsgesetzes im Jahr **2009** sind in NRW die Ausbildungsanforderungen mit Blick auf Ausbildungsstätte, Studienabschlüsse, Vorbereitungsdienst und Ausbildungsabschluss vereinheitlicht worden.

- Die besoldungsrechtliche Zuordnung der Lehrkräfte für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Real- sowie Gesamtschulen (Sekundarstufe I) erfolgt nach Besoldungsgruppe A 12, Lehrkräfte mit dem Lehramt Gymnasium und Gesamtschule Sekundarstufe II oder dem Lehramt Berufskolleg (allgemeinbildende und berufliche Fächer) werden in die Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage eingestuft. Die Besoldung für Lehrkräfte der Sonderpädagogik erfolgt nach Besoldungsgruppe A 13.

- Am **4. Oktober 2017** kündigte NRW-Schulministerin Yvonne Gebauer (FDP) an, besoldungsrechtliche Konsequenzen aus der Reform der Lehrkräfteausbildung von 2009 zu ziehen. Konkret bedeutet dies, dass künftig alle Lehrkräfte in NRW, die einen Masterabschluss haben, nach A 13 bzw. E 13 bezahlt werden sollen; unabhängig davon, an welcher Schulform sie unterrichten. Der Ankündigung folgte keine Gesetzesvorlage.

- Am **23. Januar 2018** brachte die Oppositionspartei SPD den Gesetzentwurf „Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. Anpassung der Lehrerbesoldung an ihre Ausbildung (Lehrerbesoldungsgleichstellungsgesetz)“ in den Landtag ein. Nach Anhörung und Auswertung im Ausschuss für Schule und Bildung wurde der Antrag am 13. Juli 2018 vom Landtag gegen die Stimmen von SPD und Grünen abgelehnt. Am 2. Oktober 2018 hat die SPD-Fraktion einen neuen Gesetzentwurf mit demselben Titel in den Landtag eingebracht, der im April 2019 ebenfalls abgelehnt wurde.

- Mit dem GEW-Rechtsschutz im Rücken haben Grundschullehrkräfte im **Januar 2019** in einem Musterverfahren Klage erhoben, um wie ihre Kolleg*innen am Gymnasium nach A 13Z besoldet zu werden. Damit geht die seit Jahren andauernde Auseinandersetzung um die verfassungswidrige Besoldung von Lehrkräften in NRW in eine neue, entscheidende Runde.

- Am **11. August 2020** hat die Landesregierung den Masterplan Grundschule vorgestellt. Dieser sieht für Grundschulen Beförderungsstellen im Umfang von 5 Prozent der Stellen vor. Allerdings bleiben die Grundschulen damit weiter hinter allen anderen Schulformen zurück.

1.11 Rheinland-Pfalz

Auf einen Blick

- Während die Bachelorstudiengänge aller Lehrämter eine Regelstudienzeit von sechs Semestern und 180 Leistungspunkten (ECTS) umfassen, sind die Anforderungen für die Masterstudiengänge unterschiedlich. Die jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte der Masterstudiengänge betragen beim Studium für das Lehramt an Grundschulen 60 ECTS, das Lehramt an Realschulen plus und das Lehramt an Förderschulen 90 und für das Lehramt an Gymnasien und berufsbildenden Schulen 120.

- Alle Grundschullehrkräfte sowie Hauptschullehrkräfte nach der „alten“ Befähigung werden der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet.

- GEW-Landesvorsitzender Klaus-Peter Hammer kritisiert, dass sich Rheinland-Pfalz gegen eine Angleichung der Studiendauer der Lehrämter entschieden hat. Die GEW fordert, dass alle verbeamteten Lehrkräfte nach A 13 und Angestellte nach E 13 bezahlt werden.

- Wer an einer Realschule plus arbeitet, muss eine Wechselprüfung absolvieren, um nach A 13 zu kommen. Nur wer einen Bachelor-/Masterstudiengang absolviert hat, wird A 13 zugeordnet.

- Die GEW Rheinland-Pfalz unterstützte im Juni 2019 die Unterschriftenaktion der Studierenden des Grundschullehramts am Standort Koblenz der Universität Koblenz-Landau mit der zentralen Forderung, die Ausbildung der Grundschullehrkräfte durch eine bessere finanzielle Ausstattung der Hochschule zu verbessern.

- Die GEW Rheinland-Pfalz beteiligt sich regelmäßig an der Aktion JA 13 im Aktionszeitraum im November. 2019 lautete das Motto: JA 13 für Alle! Wir schaffen Bildungsgerechtigkeit. Höchste Zeit für Lohngerechtigkeit.

- Bildungsministerin Dr. Hubig spricht sich 2020 gegen die Anhebung des Einstiegsgehalts für Grundschullehrkräfte von A 12 auf A 13 aus. Sie begründet dies mit der Anhebung des Bruttogehalts in den vergangenen 3 Jahren. Außerdem begründet sie die schlechtere Bezahlung mit der kürzeren Ausbildungszeit – 6 Semester statt 7 bzw. 8 – und den vergleichsweise kleineren Klassen im Grundschulbereich.

1.12 Saarland

Auf einen Blick

- Die Regelstudienzeit für die Primarstufe umfasst acht Semester (240 Credit Points), wie für das Lehramt für die Sekundarstufe I.

- Die Regelstudienzeit für das Lehramt für die Sekundarstufe I + II und für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst zehn Semester (300 Credit Points). Der Vorbereitungsdienst ist für alle Lehrämter auf 18 Monate ausgelegt.

- Grundschul- und Hauptschullehrer*innen werden im Saarland nach A 12 besoldet bzw. E 11 bezahlt.

- Lehrkräfte des gehobenen Dienstes in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 erhalten seit 2008 für die Dauer der überwiegenden Verwendung an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen nach fünfjähriger Bewährungszeit eine ruhegehaltfähige Zulage von 200 Euro. Die Zulage wird auch an angestellte Lehrkräfte gezahlt. Jeweils zum **1. Januar 2020 und 2021** wird die Zulage um 50 Euro auf dann 300 Euro erhöht.

- Die GEW Saarland führte im **Herbst 2016** eine Online-Petition „A 13 für Alle!“ durch und im **Mai 2018** gab es unter dem Titel „Rettungsschirm für Grundschulen“ eine weitere, um auf die Situation in saarländischen Grundschulen aufmerksam zu machen.

- Grundschullehrkräfte im Saarland sind im Bundesvergleich diejenigen mit dem geringsten Jahreseinkommen.

1.13 Sachsen

Auf einen Blick

- Im Jahr **2010** wurde die Lehramtsausbildung im Freistaat Sachsen von gestuften Bachelor-/Masterstudiengängen auf einstufige, schulartspezifische Studiengänge mit staatlicher Abschlussprüfung umgestellt. Gemäß der Lehramtsprüfungsordnung I vom **29. August 2012** wurden an den Universitäten modularisierte Studiengänge mit staatlicher Abschlussprüfung und unterschiedlicher Ausbildungslänge eingeführt.

- Soweit eine Ausbildung nach neuem Recht (August 2012) für das jeweilige Lehramt vorliegt, werden Lehrkräfte der Oberschule, Förderschule, Gymnasium und berufsbildender Schule seit der Tarifeinigung vom **17. Februar 2017** in E 13 und Grundschullehrkräfte in E 11 eingruppiert.

- Das vom Sächsischem Kabinett am **9. März 2018**, vorgestellte Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität in Sachsen“ wurde von der GEW mit einem neunmonatigen Diskussionsprozess begleitet, und die Forderung nach einer einheitlichen Vergütung an allen Schulformen durchgesetzt.

- Das Handlungsprogramm sieht vor, dass ab **1. Januar 2019** bis vorerst **31. Dezember 2023** neu einzustellende Lehrkräfte mit vollständiger Ausbildung verbeamtet werden können. Im gleichen Zeitraum wird vollständig ausgebildeten Lehrkräften, die bereits im sächsischen Schuldienst tätig sind und die Voraussetzungen (u.a. die Altersgrenze) erfüllen, die Möglichkeit eröffnet, sich ebenfalls verbeamten zu lassen. Grundschullehrer*innen werden ab 1. Januar 2019 nach A 13 besoldet bzw. nach E 13 vergütet.

- Das Gesetz zur Umsetzung des Handlungsprogramms zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen ist zum **Januar 2019** in Kraft getreten. Damit ist das GEW-Ziel E 13 für Grundschullehrer*innen erreicht.

1.14 Sachsen-Anhalt

Auf einen Blick

- Die Regelstudien- und Prüfungszeit für das Lehramt an Grundschulen und Sekundarschulen in Sachsen-Anhalt beträgt acht Semester und für das Lehramt an Gymnasien und Förderschulen neun Semester.

- In Sachsen-Anhalt können alle neu einzustellenden Lehrer*innen den Beamtenstatus erlangen, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen.

- Die GEW Sachsen-Anhalt fordert die Landesregierung auf, alle Grundschullehrkräfte in Sachsen-Anhalt mit E 13/A 13 zu bezahlen.

- Am **23. April 2018** wurde die Besoldung für Schulleitungen kleiner Grundschulen, für Lehrkräfte mit DDR-Abschlüssen und Einfachlehrer*innen angehoben.

- Sachsen-Anhalt ist inzwischen das einzig ehemals ostdeutsche Bundesland, welches E13/A13 nicht bezahlt oder noch nicht angekündigt hat. Derzeit läuft ein Doppelhaushalt in Sachsen-Anhalt für die Jahre 2020 und 2021. Da gibt es zurzeit kaum eine Chance, etwas zu ändern.

- Im Juni 2021 wird der Landtag neu gewählt. Zumindest die SPD und die LINKE habe die Bezahlung der Grundschullehrkräfte mit A13/E13 im Wahlprogrammentwurf. Die Grünen, die die GEW immer unterstützt haben, haben sich noch nicht geäußert.

- Die GEW Sachsen-Anhalt hat einen „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes“ zur gleichen Besoldung der Grundschullehrkräfte erarbeitet, den die Fraktion Die Linke am **21. August 2019** in den Landtag von Sachsen-Anhalt eingebracht hat. Der Gesetzentwurf ist **Ende 2019** mit der Mehrheit der Kenia-Koalition im Rahmen der Beratung des Landtages abgelehnt worden.

1.15 Schleswig-Holstein

Auf einen Blick

- Mit Erlass des Lehrkräftebildungsgesetzes im Jahr **2014** sind auch in Schleswig-Holstein die Ausbildungsanforderungen mit Blick auf Ausbildungsstätte, Studienabschlüsse, Vorbereitungsdienst und Ausbildungsabschluss vereinheitlicht worden. Für alle Lehrämter wird gleichermaßen ein fünfjähriges Bachelor-/Masterstudium und eineinhalbjähriger Vorbereitungsdienst verlangt.

- Nach umfangreichen und starken Aktivitäten der GEW wurde im **Januar 2016** im Lehrkräftebesoldungsgesetz die Besoldung der Lehrkräfte mit Sekundarstufenlehramt mit A 13 bzw. A 13Z beschlossen. Für die Bestandslehrkräfte wurde ein Stufenplan in der Laufbahnverordnung festgelegt. Seitdem können Grund- und Hauptschullehrkräfte in das Sekundarstufenlehramt und damit von A 12 nach A 13 wechseln, wenn sie fünf Jahre in Klassen mit mehreren Bildungsgängen (z.B. in der Gemeinschaftsschule) arbeiten. Die Grundschullehrkräfte werden weiter nach A 12 besoldet.

- Mit dem „Gesetz zur Steigerung der Attraktivität des Lehramts an Grundschulen“ wurde am **24. Juni 2019** ein Stufenplan über fünf Jahre beschlossen nach dem alle Grundschullehrkräfte ab 2025 nach A13 besoldet werden. Der Einstieg ist geschafft: zum **1. August 2020** wurde die erste Stufe erklommen und alle Grundschullehrkräfte bekommen 80 Euro monatlich mehr. Leitungsstellen an Grundschulen werden durch dieses Gesetz seit dem 1. August 2020 vergleichbar besoldet wie Leitungen an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren.

- Aber es gibt für die GEW noch mehr zu tun: Weiterhin gibt es mit A13 und A13Z Besoldungsunterschiede für Lehrkräfte. Trotz einer vergleichbaren Ausbildung aller Lehrämter erfolgt die Zuordnung im Beamtenrecht in zwei verschiedene Einstiegsämter. Lehrkräfte an Grundschulen, Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden dem 1. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe zugeordnet, Lehrkräfte an Gymnasien und Berufsbildenden Schulen dem 2. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe.

1.16 Thüringen

Auf einen Blick

- Das Lehramtsstudium wird in Thüringen modularisiert angeboten und mit Leistungspunkten versehen. Es schließt mit einer ersten Staatsprüfung oder einem Masterabschluss ab. Der Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen dauert in Thüringen 12 Monate und für alle anderen Lehrämter 18 Monate.

- Zum **1. Januar 2017** wurde die Besoldung/Vergütung der Lehrkräfte für untere Klassen schrittweise von der Besoldungsgruppe A 11/Entgeltgruppe E 10 an die Besoldungsgruppe A 12/Entgeltgruppe E 11 durch Zahlung eines Überleitungsausgleichs vollzogen. Lehrkräfte an Thüringer Regelschulen sowie Ein-Fach-Lehrer mit einer Ausbildung nach DDR-Recht sind seit dem 1. Januar 2020 in die Besoldungsgruppe A13/Entgeltgruppe E13 eingruppiert.

- Auf Initiative der GEW Thüringen haben die Parteien Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen angekündigt, nach der Landtagswahl am **27. Oktober 2019** die Besoldung der Grundschullehrer*innen auf A 13 anzuheben. Die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag hat im Sommer 2020 (DS 7/700) einen Antrag eingereicht, der die Höhergruppierung der Grundschullehrkräfte in A13/E13 vorsieht. In der Zwischenzeit hat das Thüringer Kabinett am **25. August 2020** den Haushaltsentwurf gebilligt, jedoch ohne die Höhergruppierung vorzusehen. Die GEW Thüringen hat daraufhin alle Abgeordneten des Thüringer Landtags angeschrieben und an ihre Wahlversprechen bzw. ihre diesbezüglichen Anträge erinnert.

2. Bundesweite Übersichten

2.1 Wer bekommt A 13?

Ampelkarten für Grundschule und Sekundarstufe I

Es ist Zeit für den Durchbruch zu A 13 für alle. In manchen Bundesländern konnte die GEW bereits Erfolge verbuchen, andere Länder müssen sich noch auf den Weg machen. Einen Überblick über den Stand von A 13 für Lehrkräfte an den Grundschulen und in der Sekundarstufe I bilden die folgenden Landkarten. Die interaktiven Karten finden sich unter https://www.gew.de/ja13/a13-stand-der-dinge/

Abb. 1: Besoldung für Grundschulen

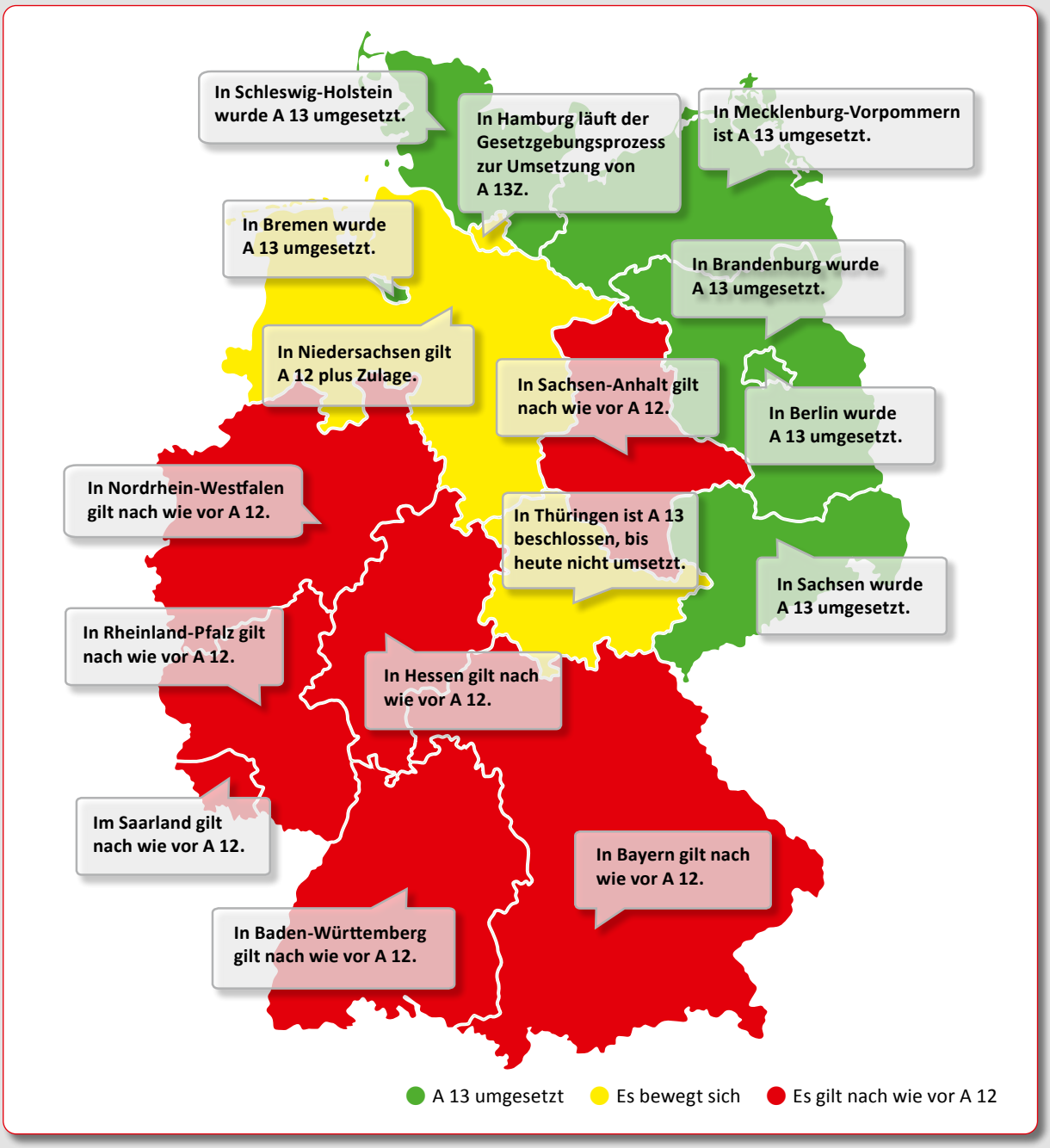

Abb. 2: Besoldung an Schulen der Sekundarstufe I

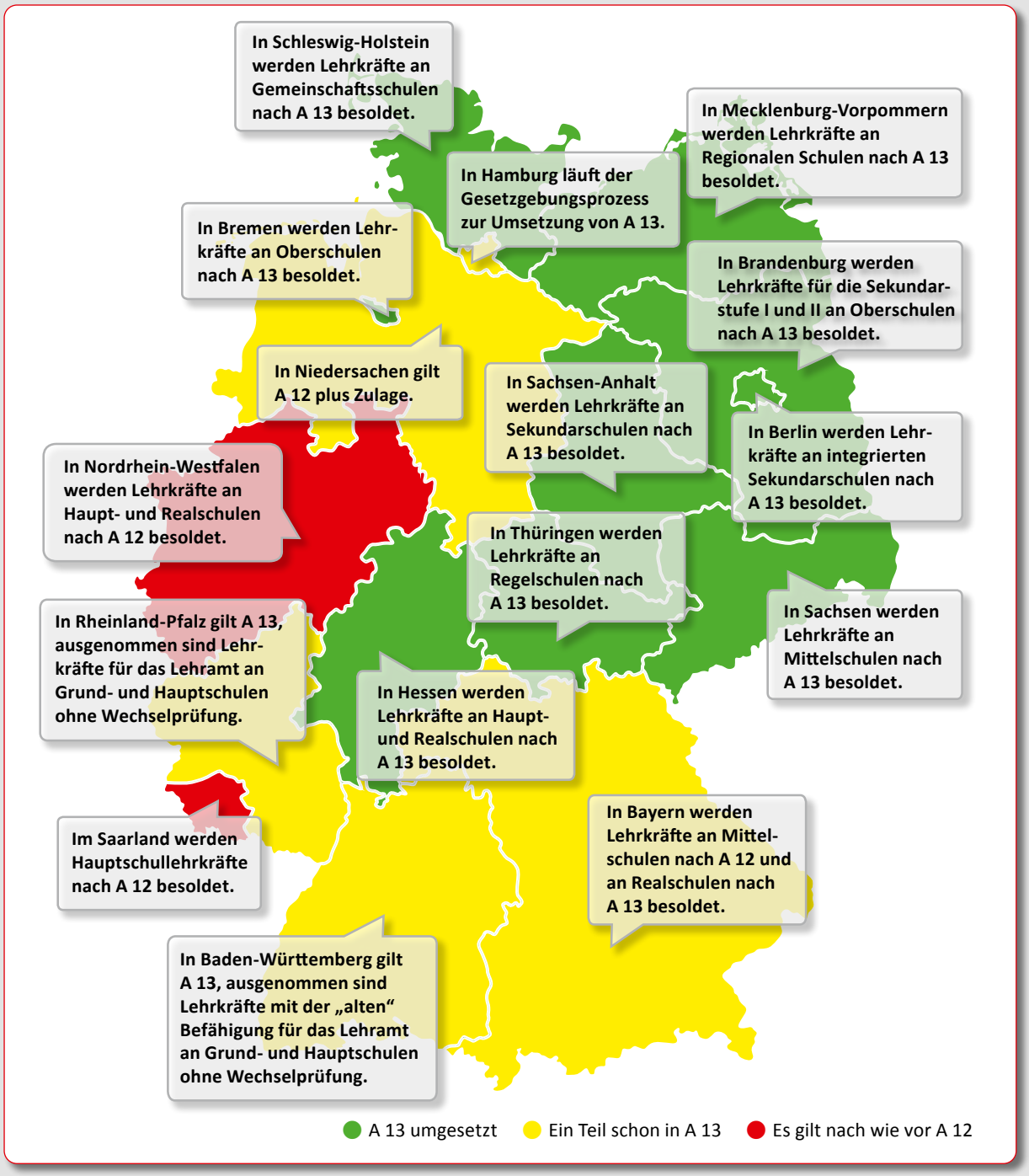

2.2 JA 13-Ländercheck: Was verdienen Lehrkräfte?

A 12 oder A 13 – das regeln die Bundesländer sehr unterschiedlich. Unser JA 13-Ländercheck zeigt, dass viele Lehrkräfte immer noch ungerecht bezahlt werden, obwohl die Ausbildung mittlerweile gleich lang ist und Lehrkräfte überall dringend gesucht werden.[1]

Was verdienen Lehrkräfte?

Baden-Württemberg	Grundschulen: A 12, Werkreal-, Haupt- und Realschulen: A 12, ein Laufbahnwechsel nach A 13 ist in begrenztem Umfang möglich
Bayern	Grundschulen: A 12, Mittelschulen: A 12, Realschulen: A 13
Berlin	Grundschulen: A 13 seit Schuljahr 2017/2018 Sekundarschulen: A 13 seit Schuljahr 2017/2018
Brandenburg	Grundschulen: A 13 seit 1. August 2017, Sekundarstufe I: A 13 seit 1. August 2017, alle Lehrkräfte: A 13 ab 1. August 2020
Bremen	Grundschulen: A 13 seit Schuljahr 2019/2020, Sekundarstufe I: A 13 seit Schuljahr 2019/2020
Hamburg	Grundschulen: A 12, Sekundarstufe I: A 12/A 13, Der Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung von A 13Z läuft
Hessen	Grundschulen: A 12, Haupt- und Realschulen: A 13
Mecklenburg-Vorpommern	Grundschulen: A 13 ab Schuljahr 2020/2021, regionale Schulen: A 13
Niedersachsen	Grundschulen: A 12Z ab Schuljahr 2020/2021, Haupt- und Realschulen: A 12Z ab Schuljahr 2020/2021
Nordrhein-Westfalen	Grundschulen: A 12, Haupt- und Realschulen: A 12
Rheinland-Pfalz	Grundschulen: A 12, Realschulen plus: A 13
Saarland	Grundschulen: A 12, Sekundarstufe I: A 13
Sachsen	Grundschulen: A 13 seit 1. Januar 2019, Mittelschulen: A 13 seit 17. Februar 2017
Sachsen-Anhalt	Grundschulen: A 12, Sekundarschulen: A 13
Schleswig-Holstein	Grundschulen: A 13 ab 2025, Gemeinschaftsschulen: A 13 seit Januar 2016
Thüringen	Grundschulen: A 12, Regelschulen: A 13 ab 1. Januar 2020

1 Aus „Lautstark“, Mitgliedermagazin der GEW NRW, Ausgabe Januar 2019, Seite 29.